

## **LESEFASSUNG**

### **Satzung über die Leitung und die innere Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität Koblenz-Landau Vom 16. Dezember 2020\* i.d.F. 26. Februar 2021\*\***

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 16. Dezember 2020 die folgende Satzung über die Leitung und die innere Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Leitung und innere Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten
- § 2 Inkrafttreten

#### **§ 1**

#### **Leitung und innere Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten**

Die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten wird im Einvernehmen mit der kollegialen Campusleitung bei Fachbereichseinrichtungen vom Fachbereichsrat, bei Einrichtungen mehrerer Fachbereiche von den beteiligten Fachbereichsräten, bei zentralen Einrichtungen von den Senatsausschüssen gem. § 11 Abs. 6 Grundordnung bestellt. Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung besteht in der Regel aus mehreren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie aus Mitgliedern mit beratender Stimme, die die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden vertreten. Diese werden aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei Studierenden aufgrund eines Vorschlags der zuständigen Fachschaften, vom Fachbereichsrat, bei Einrichtungen mehrerer Fachbereiche von den beteiligten Fachbereichsräten oder bei zentralen Einrichtungen von den Senatsausschüssen gem. § 11 Abs. 6 Grundordnung bestellt. Wissenschaftliche Einrichtungen, an denen mehrere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer tätig sind, sollen in der Regel durch eine kollegiale Leitung (befristet oder unbefristet) geleitet werden. Im Einzelfall kommt auch eine befristete Einzelleitung in Betracht. Ein Mitglied einer kollegialen Leitung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen (geschäftsführende Leitung). Von der

---

\* Mitteilungsblatt 6/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 18f.

\*\* Mitteilungsblatt 2/2021 der Universität Koblenz-Landau, S. 3

vorstehenden Organisationsstruktur kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Senatsausschüsse gem. § 11 Abs. 6 Grundordnung abgewichen werden. Soweit wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten nicht einem Standort zugeordnet sind, tritt anstelle der kollegialen Campusleitung das kollegiale Präsidium sowie anstelle der Senatsausschüsse gem. § 11 Abs. 6 Grundordnung der Senat.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft, frühestens am 01.01.2021, sowie mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Mainz, den 16. Dezember 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. May-Britt Kallenrode  
Präsidentin der Universität Koblenz-Landau